Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/14 8Ob104/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

KO §93
KO §109
KO §147
KO §193 Abs1

Rechtssatz

Liegt keiner der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vor, hat ein Konkursgläubiger, dessen Forderung festgestellt wurde, das gesetzliche Recht, an der Abstimmung über den Zwangsausgleich (Zahlungsplan) mitzuwirken. Eine Stimmrechtsentscheidung ist in diesem Fall weder erforderlich noch geboten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 104/08i
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 104/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124277

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at